

Datum der Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Grünkraut: 15.10.2026:

Gemeinde Grünkraut
Landkreis Ravensburg

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Grünkraut nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 29.09.2026

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat die Gemeinde Grünkraut folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 Euro/Stunde und höchstens 50,00 Euro/Tag gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an den Lehrgängen der interkommunalen Feuerwehrausbildung des Landkreises Ravensburg wird abweichend von Absatz 1 folgende Entschädigung gewährt:

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: 01-05 Stunden: 30,00 €

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: 06-10 Stunden: 40,00 €

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: 11-15 Stunden: 50,00 €

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: 16-20 Stunden: 70,00 €

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: 21-25 Stunden: 90,00 €

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: 26-30 Stunden: 110,00 €

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: 31-35 Stunden: 130,00 €

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: 36-40 Stunden: 150,00 €

Anzahl der Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) der Fortbildung: ab 41 Stunden: 170,00 €

Für 1-tägige Lehrgänge werden 8 Unterrichtseinheiten angenommen. Für halbtägige Lehrgänge werden 4 Unterrichtseinheiten angenommen.

Der Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ und die jährliche Atemschutzfortbildung werden im Rahmen der Feuerwehrübungen absolviert. Für diese Fortbildungen werden keine separaten Entschädigungen gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.800,00 €/Jahr
Stv. Kommandanten (pro Stellvertreter)	950,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehr (gesamt)	1.200,00 €/Jahr
Unterführer (pro Person)	150,00 €/Jahr
Gerätewart	800,00 €/Jahr
Atemschutzgerätewart	150,00 €/Jahr
Fachbereich Funk	150,00 €/Jahr
Fachbereich EDV	150,00 €/Jahr
Kleiderwart	150,00 €/Jahr
Fachbereich Presse	150,00 €/Jahr

(2) Die 1.200,00 € sind als Gesamtbetrag für das Leitungsteam der Jugendfeuerwehr gedacht. Der Jugendfeuerwehrwart macht dem Ausschuss einen Vorschlag zur Verteilung. Ebenso angedacht ist die Verteilung der Entschädigung für die Gerätewarte. Die Entscheidung über die konkrete Aufteilung trifft der Ausschuss.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstausschlag gemäß §§ 1,2 gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG). Hier soll ein breites Angebot an gesundheitsfördernden und präventiven Angeboten ermöglicht werden. Den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Grünkraut wird die Teilnahme am Wellpass-Programm angeboten.

(2) Sollte ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr über seinen Arbeitgeber die Möglichkeit haben, Wellpass in Anspruch zu nehmen, entfällt der Zuschuss der Gemeinde Grünkraut.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Grünkraut, den 29.09.2026

gez.
Holger Lehr
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

